

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen WELLCERT e.V. Verband für Naturstoffe und Nachhaltigkeit. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verband hat seinen Sitz Agathenstr. 2, 46537 Dinslaken

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verband mit Sitz in Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Verbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Dazu gehören die Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Beratung, Unterstützung und Unterrichtung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Förderung von Wissenschaft und Forschung
- b. Durchführung anerkannter Fort- und Weiterbildungen
- c. Bewertung und Zertifizierung von Prozessen, Naturstoffen und Nachhaltigkeitskonzepten.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

(5) Spendengelder dürfen angenommen werden.

(6) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt keinerlei Erstattung gezahlter Beiträge.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verband setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern zusammen.

(2) Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verband durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden.

(2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende vertreten den Verband jeweils allein im Sinne des Verbandsinteresses.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden, sofern die finanzielle Ausstattung des Verbandes dieses zulässt. Darüber hinaus werden anfallende Auslagen (Reise-/Übernachungskosten, Büro-/Verwaltungskosten, Fortbildungskosten, Kosten für Normen/Zertifizierungen), ersetzt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Verbandes nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

e) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Verbandes sein; mit der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Verbandes bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Verbandes.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal in drei Jahren, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Verbandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, oder die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es

das Interesse des Verbands erfordert oder wenn mindestens ein Siebtel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder anwesend sind. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von fünf Siebteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von fünf Siebteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Verbandes, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zwecks Verwendung an das Api Zentrum Ruhr e.V., Westerkampstraße 9, 44581 Castrop-Rauxel.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Dinslaken, 02.02.2020

Die Satzung wurde am 02.02.2020 errichtet

.....
Versammlungsleiter (Unterschrift)
Günter Fellmann

.....
Protokollführerin (Unterschrift)
Anna Torz